

Erlass

GZ: BMASGK-461.308/0015-VII/A/2/2018

Ausnahmen vom Trinkverbot bei Verwendung von gefährlichen Arbeitsstoffen.

§ 52 Abs. 5 AAV schreibt vor, dass „bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen [...] das Essen, Trinken und Rauchen [...] verboten“ sind. Ebenso, dass „in Arbeitsräume, in denen Arbeiten mit solchen Arbeitsstoffen vorgenommen werden, Getränke [...], nicht mitgebracht werden dürfen.“

Dies schützt zwar vor der oralen Aufnahme von gefährlichen Arbeitsstoffen, kann aber bei vielen Arbeitsplätzen und Arbeitsvorgängen, insbesondere bei sommerlicher Hitze, zu einer Belastung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer führen, da nicht bei Bedarf unkompliziert - vor allem Wasser - getrunken werden kann.

Die nachstehend angeführten Anforderungen an Trinkflaschen sind Bedingungen, unter denen das jeweilige Arbeitsinspektorat der Ausnahmeerteilung durch die Behörde gemäß § 126 Abs. 2 Z 2 ASchG zustimmen kann, um vom Trinkverbot gemäß § 52 Abs. 5 AAV abzuweichen.

Bei Verwendung biologischer Arbeitsstoffe ist eine mögliche Kontamination abhängig von der Art des biologischen Arbeitsstoffes und der Art der Verwendung desselben. In diesen Fällen muss evaluiert werden, ob eine Kontamination gemäß § 5 Abs. 1 VbA überhaupt möglich ist oder nicht.

Bedingungen für die Gewährung von Ausnahmen:

- Um eine Kontamination durch gefährliche Arbeitsstoffe zu verhindern, müssen die eingesetzten Trinkflaschen jedenfalls:
 - ein Mundstück haben, das durch einen Deckel geschützt ist,
 - mit einer Hand, ohne Berühren des Verschlusses selbst und somit ohne Gefahr das Mundstück zu kontaminieren, zu öffnen sein - dies ist gegeben, wenn beim Betätigen des Verschlusses der Deckel mit geöffnet wird.
- Die Trinkflaschen müssen zumindest vor jedem Arbeitstag bzw. jeder Arbeitsschicht gereinigt werden.
- Die richtige Verwendung der Trinkflaschen sowie die zugehörigen organisatorischen Maßnahmen (Reinigung) müssen Bestandteil der Unterweisung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein.

Hinweis

Es ist geplant, die Regelung bei der nächstmöglichen Gelegenheit in diesem Sinn zu ändern.

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) – Sektion VII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMASGK **erlassen am:** 12. Oktober 2018